

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über schulische Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2001

Das in Bukarest am 15. März 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 17. November 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über schulische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen,

in der Überzeugung, dass eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur in Rumänien einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern leisten kann,

in dem Wunsch, durch deutsche Spezialabteilungen/Schulen im rumänischen Schulwesen einen Beitrag zur Vertiefung der

kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern, zur Förderung der deutschen Sprache und zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur zu leisten,

in der Absicht, die im Vertrag vom 21. April 1992 über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa zwischen den beiden Staaten vereinbarte Ausweitung der schulischen Zusammenarbeit zu verwirklichen,

auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Mai 1995 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die schulische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf diejenigen Schulen in Rumänien, an denen die Schüler auch deutsche Abschlüsse erwerben können.

Artikel 2

Die Regierung von Rumänien schafft im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Einbeziehung der Schulen mit deutscher Unterrichtssprache die Voraussetzungen zum Erwerb deutscher Abschlüsse im Sinne der folgenden Modelle:

- a) Erteilung von erweitertem deutschen Sprachunterricht mit dem Ziel, den Schülern deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln, die zum Erwerb der Zweiten Stufe des Deutschen Sprachdiploms (Sprachdiplom II) der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland („Kultusministerkonferenz“) befähigen. Das Sprachdiplom II gilt als Nachweis der für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik erforderlichen Deutschkenntnisse.
- b) Erteilung von erweitertem deutschen Sprachunterricht und deutschsprachigem Fachunterricht mit dem Ziel, den Schülern neben dem Erwerb der rumänischen Hochschulreife deutsche Sprachkenntnisse und Fachkenntnisse in deutscher Sprache zu vermitteln, die zum Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife befähigen.

Artikel 3

Die Regierung von Rumänien verpflichtet sich

1. die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit der deutsche Sprachunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht an den deutschen Spezialabteilungen/Schulen unter optimalen Bedingungen stattfindet;
2. die erforderlichen deutschen und rumänischen Lehrkräfte einzustellen und eine deutsche Lehrkraft zum Leiter der deutschen Spezialabteilung zu ernennen;
3. sicherzustellen, dass der deutsche Sprachunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht, der zum Sprachdiplom II bzw. zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führen soll, von den Schulbehörden Rumäniens gemäß den für diese Abschlüsse zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen organisiert wird;
4. darüber hinaus sicherzustellen, dass mit der deutschen allgemeinen Hochschulreife den Schülern der deutschen Spezialabteilungen ein rumänischer Sekundarabschluss und eine rumänische Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt werden.

Artikel 4

(1) Die deutsche Seite erklärt sich bereit, mit der rumänischen Seite bei der Einrichtung von deutschen Spezialabteilungen an rumänischen Schulen zusammenzuarbeiten und die deutschen Spezialabteilungen/Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten pädagogisch und sachlich zu unterstützen.

(2) Die von der deutschen Seite gewährte Unterstützung kann unter anderem beinhalten:

- a) die Vermittlung eines Leiters der deutschen Spezialabteilung,
- b) die Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften,
- c) die pädagogische Beratung bei der Ausarbeitung der erforderlichen Lehrpläne,
- d) die Bestellung eines Prüfungsbeauftragten,
- e) die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern,

- f) die Einladung von rumänischen Lehrern zu Fortbildungskursen,
- g) die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der deutschen Sprache bieten,
- h) die Einbeziehung der Schüler der deutschen Spezialabteilungen/Schulen in den deutsch-rumänischen Schüleraustausch.

Artikel 5

Die Einzelheiten der Vermittlung bzw. Entsendung deutscher Lehrkräfte an Schulen in Rumänien sind in der Vereinbarung vom 4. Oktober 1991 zwischen beiden Regierungen über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien geregelt.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Rechtsstellung des Leiters der deutschen Spezialabteilung in Abgrenzung zum Verantwortungsbereich des Schulleiters sowie der deutschen Lehrkräfte werden durch das als Anlage zu diesem Abkommen beigefügte Personalstatut geregelt.

Artikel 7

Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit sind von einer Aufnahmeprüfung für die deutsche Spezialabteilung/Schule befreit und entrichten kein Schulgeld.

Artikel 8

(1) Die deutsche Spezialabteilung umfasst mindestens die Lyzealklassen. Sie kann nach Abstimmung der Lehrpläne auf die anderen Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

(2) Unterrichtssprachen an den deutschen Spezialabteilungen/Schulen sind Deutsch und Rumänisch.

(3) Die Wochenstundenzahlen des deutschen Sprachunterrichts und des deutschsprachigen Fachunterrichts in den einzelnen Jahrgangsstufen werden in den Stundentafeln festgelegt.

(4) Der deutschsprachige Fachunterricht umfasst zumindest Mathematik und zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie) sowie einen angemessenen Teil in Geschichte.

(5) Für die in deutscher Sprache unterrichteten Fächer gelten – bei Modell B – deutsche Lehrpläne und Richtlinien. Diese werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. In der Spezialabteilung richtet sich der Unterricht auch nach den Lehrinhalten und Arbeitsmethoden, die für die entsprechenden Jahrgangsstufen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

(6) Der Unterricht in rumänischer Sprache wird von rumänischen Lehrkräften mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt.

Artikel 9

(1) Für die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Stufe II und für die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife gelten die Prüfungsordnungen der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungen zum Sprachdiplom II werden unter der Leitung eines deutschen Prüfungsberechtigten durchgeführt.

(3) Bei der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife ist ein Beauftragter der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Prüfungsleiter. Ein Beauftragter des rumänischen Unterrichtsministeriums ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) In der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife nimmt das Pflichtfach Rumänisch die Stellung der Landessprache im Sinne der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein.

(5) Das von den Absolventen der deutschen Spezialabteilungen/Schulen erworbene Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium in Rumänien und in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die vereinbarten Maßnahmen mit dem Ende desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(4) Die Anlage zu diesem Abkommen, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist, tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Geschehen zu Bukarest am 15. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Anton Roßbach

Für die Regierung von Rumänien
Liviu Maior

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit

Personalstatut

der deutschen Lehrkräfte, die in Rumänien an deutschen Spezialabteilungen/Schulen tätig sind.

A. Ziel des Personalstatuts

Das Ziel dieses Personalstatuts ist die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den rumänischen Schulen mit deutschen Spezialabteilungen und den an diese Schulen vermittelten deutschen Lehrkräften durch eine klare Festlegung der Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Verantwortlichkeit.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vermittelt das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – deutsche Lehrkräfte für den Deutschunterricht und den deutschsprachigen Fachunterricht.
2. Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit schließen die deutschen Lehrkräfte mit dem Unterrichtsministerium von Rumänien bzw. nach Zustimmung des Ministeriums mit den zuständigen Behörden einen Dienstvertrag. Dieser hat bei Auslandsdienstlehrkräften zunächst eine Laufzeit von drei Jahren, bei Programmlehrkräften eine Laufzeit von zunächst einem Jahr.

Vor der Neuverpflichtung eines deutschen Lehrers werden die Bewerbungsunterlagen vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – dem Leiter der deutschen Spezialabteilung an der betreffenden Schule übersandt, der dem Schulleiter die Einstellung vorschlägt. Der Vertragsabschluss bedarf der Zustimmung durch das Unterrichtsministerium von Rumänien.

Voraussetzung für den Vertragsabschluss bei Auslandsdienstlehrkräften ist die Beurlaubung des Lehrers durch seinen deutschen Dienstherrn.

3. Der Vertrag von Auslandsdienstkräften kann auf Vorschlag des Leiters der deutschen Spezialabteilung unter Zustimmung des Schulleiters vom Unterrichtsministerium von Rumänien ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt um ein weiteres Jahr, danach um zwei weitere Jahre, in besonders begründeten Fällen auch darüber hinaus verlängert werden. Bei Programmlehrern kann der Vertrag jeweils um ein Jahr bis zu einer Gesamtvertragszeit von sechs Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und bei Auslandsdienstlehrkräften der weiteren Beurlaubung durch den jeweiligen deutschen Dienstherrn.

Wird eine Verlängerung nicht beantragt oder die Zustimmung nicht erteilt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Vertrages.

4. Sofern die zuständige Stelle auf Grund des Dienstvertrages ein monatliches Gehalt zahlt, wird dieses in Übereinstimmung mit den einschlägigen rumänischen Rechtsvorschriften festgelegt.
5. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland kann einen deutschen Lehrer oder den Leiter der deutschen Spezialabteilung durch Benachrichtigung des rumänischen Unterrichtsministeriums abberufen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dies aus Gründen für geboten hält, durch die eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht gewährleistet erscheint.
6. Bei Ablauf von Dienstverträgen oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrers bemüht sich das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – im Rahmen des Möglichen, einen neuen Lehrer zu vermitteln.
7. Die deutschen Lehrkräfte unterliegen bei ihrer Tätigkeit den in ihren Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen sowie den Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien Rumäniens.
8. Die dienstlichen Verpflichtungen der Lehrkräfte entsprechen den jeweiligen Regelungen für deutsche Auslandsdienstlehrkräfte bzw. für deutsche Programmlehrer.
9. Die deutschen Lehrkräfte können vom Leiter der deutschen Spezialabteilung, von Vertretern des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und vom Beauftragten der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie von der rumänischen Schulaufsicht im Unterricht besucht werden.
Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland kann im Auftrag des deutschen Dienstherrn der Lehrkraft eine dienstliche Beurteilung anfertigen.
10. In dienstlichen Angelegenheiten können der Leiter der deutschen Spezialabteilung und die deutschen Lehrer nur auf dem jeweiligen Dienstweg mit offiziellen Stellen Rumäniens bzw. der Bundesrepublik Deutschland korrespondieren.

C. Leiter der deutschen Spezialabteilung (LdA)

1. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland schlägt dem Unterrichtsministerium von Rumänien einen qualifizierten Pädagogen als LdA vor. Er verpflichtet sich, Rumänisch möglichst schnell zu erlernen. Er soll möglichst mit dem rumänischen Schulsystem vertraut sein. Bestätigt das Unterrichtsministerium von Rumänien den Vorschlag, so ist der Leiter der deutschen Spezialabteilung damit ernannt.
2. Der Leiter der deutschen Spezialabteilung (LdA) ist nach dem Schulleiter der Vorgesetzte der deutschen Lehrer. Pädagogische Weisungen erteilt er im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und LdA sowie eine ständige gegenseitige Information über alle Fragen der deutschen Spezialabteilung unerlässlich.
3. Die Amtszeit des LdA dauert wenigstens drei Jahre, höchstens acht Jahre.
4. Die Mitglieder des deutschen Kollegiums, des rumänischen Kollegiums und der Schulleitung sind um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht. Meinungsverschiedenheiten und die daraus sich ergebenden Beschwerden werden möglichst innerhalb der Schule durch Bemühungen des Schulleiters und des LdA beigelegt. Nur wenn sie dadurch nicht beseitigt werden können, werden sie den zuständigen rumänischen und deutschen Stellen vorgetragen.

D. Aufgaben und Befugnisse des Leiters der deutschen Spezialabteilung (LdA)

Der LdA ist gemeinsam mit den deutschen Lehrern im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Landes dafür verantwortlich, dass der Erziehungs- und Unterrichtsauftrag der deutschen Spezialabteilung erfüllt werden kann. Dabei bilden der Deutschunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht Arbeitsschwerpunkte.

Bei Prüfungen übernimmt der LdA die im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Unterrichtsziele und -inhalte

- a) Dem LdA obliegt die fachliche und methodisch-didaktische Koordination des Unterrichts und der damit verbundenen Aufgaben. Er sorgt für die notwendige Abstimmung zwischen der deutschen Spezialabteilung und der gesamten Schule.
- b) Bei der Lehrplanarbeit und bei der Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne aller Fächer sind deutsche Lernziele und die rumänischen Vorschriften zu beachten.
Lehrpläne für Bildungsgänge, die zu deutschen Abschlüssen führen, bedürfen der Genehmigung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeiten im Ausland.

2. Lehrkräfte

- a) Deutsche Lehrkräfte werden regelmäßig im Unterricht vom Leiter der deutschen Spezialabteilung besucht, wenigstens im ersten Dienstjahr und vor einer Vertragsverlängerung. Der LdA fertigt eine Leistungsbeschreibung an, die dem Schulleiter zur Gegenzeichnung vorgelegt wird. Die Leistungsbeschreibung wird dem Unterrichtsministerium von Rumänien vor der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung zur Kenntnis gegeben.
- b) Der LdA ist verantwortlich für die Integration neu vermittelter Lehrkräfte in ihren neuen Wirkungskreis.
- c) Er informiert die deutschen Lehrkräfte über die geltenden Regelungen in Rumänien, die für Aufenthalt und Lehrtätigkeit wesentlich sind, und sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- d) Bei schwerwiegenden Beanstandungen fordert der LdA nach gründlicher Prüfung den Lehrer zu einer Veränderung seines Verhaltens auf. Tritt eine Änderung nicht ein, so bringt er die Angelegenheit dem Schulleiter zur Kenntnis. In schwerwiegenden Fällen kann der LdA im Einvernehmen mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und dem Unterrichtsministerium von Rumänien die Ausübung der Tätigkeit vorläufig untersagen. Die Lehrkraft ist vorher anzuhören.
- e) Der LdA kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter Lehrkräfte aus zwingenden persönlichen Gründen bis zu drei Tagen vom Dienst befreien. Die Kontinuität des Unterrichts wird gewährleistet.

3. Schulorganisation

- a) Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der LdA den Ausfall des Unterrichts einzelner Klassen oder Gruppen in besonderen Fällen anordnen.
- b) Er vertritt gemeinsam mit dem Schulleiter die deutsche Spezialabteilung gegenüber Schülern, Eltern und Öffentlichkeit. Er berät gegebenenfalls Schülervertretung und Elternbeiräte auf der Grundlage der in Rumänien geltenden Bestimmungen.
- c) Der LdA sorgt in Abstimmung mit dem Schulleiter für die Unterrichtsorganisation, die Raumverteilung, für Aufsichten und Vertretungen.
- d) Er ist verantwortlich für die Verbindung zu den deutschen Stellen (Auslandsvertretung, Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –, Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland).
- e) Der LdA kann einzelne Aufgaben – mit Ausnahme der Unterrichtsverteilung und der Leistungsbeschreibung – anderen deutschen Lehrkräften übertragen. Seine Entscheidungsbefugnis und seine Verantwortung werden dadurch nicht berührt. Er macht dem Schulleiter von der Aufgabenübertragung Mitteilung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

E. Vorzeitige Kündigung der Dienstverträge

Die Auflösung des Dienstvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist möglich.

Wenn schwerwiegende pädagogische Gründe für die vorzeitige Vertragskündigung einer deutschen Lehrkraft vorliegen, teilt das Unterrichtsministerium von Rumänien dem LdA die Gründe mit und bittet ihn und die Lehrkraft um Stellungnahme. Nach Abmahnung und einem Scheitern der Schlichtungsbemühungen unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung und des LdA kann das Unterrichtsministerium von Rumänien die vorzeitige Kündigung aussprechen.

Entsprechendes gilt für die vorzeitige Kündigung des Vertrages mit dem Leiter der deutschen Spezialabteilung.

Das Unterrichtsministerium von Rumänien bemüht sich rechtzeitig um die Herstellung eines Einvernehmens mit der deutschen Auslandsvertretung und den zuständigen deutschen Stellen.

Gründe für eine vorzeitige Kündigung können unter anderem sein:

1. Nichtbefolgung der Anweisungen der Schulleitung und Nichtbeachtung der einschlägigen rumänischen Verordnungen.

2. Schwerwiegende Unzulänglichkeiten im pädagogischen Bereich.

3. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Dienstvertrages.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Das Unterrichtsministerium von Rumänien erhebt keine Einwendungen dagegen, dass für interne Entscheidungen innerhalb der deutschen Spezialabteilung die von der Kultusministerkonferenz herausgegebene Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland entsprechend angewendet wird, soweit die Anwendung nicht zu Folgerungen führt, die rumänischen Bestimmungen widersprechen.
2. Das Unterrichtsministerium von Rumänien erhebt keine Einwendungen dagegen, dass die deutschen Lehrer einen Lehrerbeirat wählen. Die Tätigkeit des Lehrerbeirats muss im Einklang mit den rumänischen Gesetzen und Dienstvorschriften erfolgen.
3. Meinungsverschiedenheiten bei Anwendung dieses Personalstatuts sollen auf diplomatischem Weg zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest und dem Unterrichtsministerium von Rumänien beigelegt werden.